

Geschäftsordnung

des Begleitausschusses zur Umsetzung des Bundesprogrammes zum Europäischen Sozialfonds Plus in der Förderperiode 2021 - 2027

(Stand: 12.07.2022)

Präambel

Auf der Grundlage

- des Artikels 38 der Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 24.06.2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik (Allgemeine Verordnung / AllgVO)

und

- der Entscheidung der Europäischen Kommission vom 05.05.2022 zur Genehmigung des Bundesprogrammes zum Europäischen Sozialfonds Plus in der Förderperiode 2021 - 2027 im Rahmen des Ziels „Investitionen in Beschäftigung und Wachstum“ in Deutschland (CCI: 2021DE05SFPR001)

wird ein Begleitausschuss eingerichtet.

Inhaltsverzeichnis

- § 1** Zuständigkeitsbereich
- § 2** Mitglieder / Sachverständige
- § 3** Vorsitz und Sekretariat
- § 4** Arbeitsweise
- § 5** Aufgaben
- § 6** Charta der Grundrechte
- § 7** UN-Behindertenrechtskonventionen
- § 8** Beschlussfassung
- § 9** Interessenkonflikte
- § 10** Inkrafttreten und Geltungsdauer

§ 1

Zuständigkeitsbereich

- (1) Der Begleitausschuss verfolgt die Umsetzung und Durchführung des Bundesprogrammes zum Europäischen Sozialfonds Plus (ESF Plus Bundesprogramm) in der Förderperiode 2021 - 2027 im Bereich der "stärker entwickelten Regionen (seR)" und der "Übergangsregionen (ÜR)".
- (2) Er kann für bestimmte Sachthemen Unterausschüsse einsetzen, wenn hierzu nicht von der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder ein gegenteiliges Votum abgegeben wird. Die Geschäftsordnung findet auf Unterausschüsse entsprechend Anwendung, sofern der Begleitausschuss keine Sonderregelungen trifft. Die Unterausschüsse informieren den Begleitausschuss über die Ergebnisse ihrer Beratungen.
- (3) Der Begleitausschuss zur Durchführung des Operationellen Programms für die Umsetzung des Europäischen Sozialfonds des Bundes in Deutschland in der Förderperiode 2014 - 2020 hat am 12.07.2022 beschlossen, seine Aufgaben und Befugnisse, insbesondere zum Abschluss der Förderperiode, auf den Begleitausschuss zur Umsetzung des Bundesprogrammes zum Europäischen Sozialfonds Plus in der Förderperiode 2021 - 2027 zu delegieren.

§ 2

Mitglieder / Sachverständige

- (1) Der Begleitausschuss hat folgende stimmberechtigte Mitglieder:
 - a) ESF Plus umsetzende Ressorts
 - Bundesministerium für Arbeit und Soziales als Verwaltungsbehörde (BMAS_VB)
 - Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF)
 - Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ)
 - Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen (BMWSB)
 - Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK)
 - Bundesministerium für Arbeit und Soziales / Bundesagentur für Arbeit (BA)
als federführende Stellen für die Arbeitsmarktbeobachtung und Fachkräftesicherung
 - b) Vertretungen der Strukturfonds
 - Vertretung für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK)

- Vertretung für den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds (EMFAF) durch das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL)
- Vertretung für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (AMIF) durch das Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) gemeinsam mit dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF)

c) Vertretungen der Bundesländer

- Vertretung der Übergangsregionen (ÜR)
- Vertretung der stärker entwickelten Regionen (seR)

d) Wirtschafts- und Sozialpartner

- Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege (BAGFW)
- Nationale Armutskonferenz (NAK)
- Deutscher Gewerkschaftsbund (DGB)
- Deutscher Frauenrat (FR)
- Deutscher Industrie- und Handelskammertag (DIHK)
- Zentralverband des Deutschen Handwerks (ZdH)
- Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA)

e) Weitere relevante Stellen

- Beauftragte(r) der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration (IntB)
- Antidiskriminierungsstelle des Bundes (ADS)
- Deutscher Behindertenrat (DBR)
- Vertretung für den Bereich Nachhaltigkeit und Umwelt (derzeit noch NN)

(2) Der Begleitausschuss hat folgende begleitende und beratende Mitglieder ohne Stimmrecht:

- Europäische Kommission

(3) Der Begleitausschuss hat folgende mitarbeitende Mitglieder ohne Stimmrecht:

- ESF Plus Prüfbehörde
- ESF Plus Bescheinigungsbehörde
- ESF Plus Programmumsetzung (Abteilung VI BMAS)
- ESF Plus Öffentlichkeitsarbeit

- (4) Die Mitglieder sind namentlich einschließlich einer Vertretung zu benennen. Personelle Veränderungen sind dem / der Vorsitzenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Die / der Vorsitzende informiert die Mitglieder über personelle Veränderungen. Bei der Zusammensetzung der Mitglieder ist auf eine ausgewogene Beteiligung von Männern und Frauen zu achten.
- (5) Die Mitgliedschaft im Begleitausschuss ist ehrenamtlich. Eine Vergütung wird nicht gewährt. Reisekosten werden durch die Verwaltungsbehörde für den ESF Plus nicht erstattet.
- (6) Eine Liste der im Begleitausschuss vertretenen Personen ist der Geschäftsordnung als Anhang beigefügt.

Die Geschäftsordnung einschließlich der Liste der Mitglieder des Begleitausschusses wird gemäß Artikel 38 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2021/1060 vom 24.06.2021 (AllgVO) auf der Webseite www.esf.de veröffentlicht. Hierzu wird auf die Information zur Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) verwiesen.

- (7) Soweit es die Erfüllung der Aufgaben erfordert, kann der / die Vorsitzende bei Übermittlung der Tagesordnung die Hinzuziehung von weiteren Personen und Sachverständigen vorschlagen. Diese haben den vertraulichen Charakter der Sitzungen zu beachten.

§ 3

Vorsitz und Sekretariat

- (1) Den Vorsitz führt die Vertreterin oder der Vertreter des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales als zuständige Verwaltungsbehörde für die Umsetzung des ESF Plus Bundesprogrammes in der Förderperiode 2021 - 2027.
- (2) Das Sekretariat wird durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales gestellt.

§ 4

Arbeitsweise

- (1) Der Begleitausschuss tritt auf Initiative des Vorsitzes mindestens einmal im Kalenderjahr zusammen. Die Sitzungen finden im Präsenzformat statt.

- (2) In außergewöhnlichen Situationen (z.B. Pandemien, Naturkatastrophen), in denen eine Präsenzveranstaltung nicht möglich ist, kann die / der Vorsitzende die Sitzung auch in digitaler Form einberufen.
- (3) Einladungen und Tagesordnung werden den Mitgliedern durch die / den Vorsitzenden mindestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin übermittelt. Ergänzende Unterlagen werden in den durch Passwort geschützten Bereich der Webseite www.esf.de eingestellt.
- (4) Anträge zur Tagesordnung und Beratungsunterlagen sowie Vorschläge für die Teilnahme von weiteren Personen müssen der / dem Vorsitzenden mindestens eine Woche vor dem Sitzungstermin zugeleitet werden.
- (5) Die Beratungen des Begleitausschusses sind nicht öffentlich und haben vertraulichen Charakter. Über alle Sitzungen werden vom Sekretariat Kurzprotokolle angefertigt und den Mitgliedern zugeleitet.
- (6) Bei Einzelfragen, die keine Sitzung des Begleitausschusses rechtfertigen, kann die / der Vorsitzende ein schriftliches Umlaufverfahren einleiten. Die Frist für die Prüfung und Genehmigung im schriftlichen Verfahren beträgt 20 Arbeitstage. Sofern auf Antrag eines Mitgliedes die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder innerhalb der ersten 10 Tage der Frist dem schriftlichen Umlaufverfahren widerspricht, ist eine Sitzung einzuberufen. In dringlichen Fällen kann die 20-Tage-Frist vom Vorsitz verkürzt werden. Die verkürzte Frist muss mindestens 5 Arbeitstage betragen. Die Widerspruchsfrist verkürzt sich analog. Schweigen gilt im schriftlichen Umlaufverfahren als Zustimmung. Nach Abschluss der schriftlichen Beschlussfassung informiert die / der Vorsitzende die Mitglieder des Begleitausschusses über das Ergebnis.

§ 5

Aufgaben

- (1) Der Begleitausschuss verfolgt die Umsetzung und Durchführung des Bundesprogrammes zum Europäischen Sozialfonds Plus. Er nimmt die Aufgaben gemäß Artikel 40 der Verordnung (EU) 2021/1060 vom 24.06.2021 (AllgVO) wahr.
- (2) Der Begleitausschuss untersucht
 - a) die Fortschritte bei der Programmdurchführung und beim Erreichen der Etappenziele und Sollvorgaben;
 - b) jedwede Aspekte, die die Leistung des Programms beeinflussen und alle diesbezüglichen Abhilfemaßnahmen, die in dieser Hinsicht ergriffen werden;

- c) den Beitrag des Programms zur Bewältigung der Herausforderungen, die in den mit der Durchführung des Programms zusammenhängenden relevanten länderspezifischen Empfehlungen ermittelt wurden;
- d) die in Artikel 58 Absatz 3 der VO (EU) Nr. 2021/1060 aufgeführten Elemente der Ex-ante-Bewertung und das Strategiedokument nach Artikel 59 Absatz 1;
- e) die Fortschritte bei der Durchführung von Evaluierungen, Zusammenfassungen von Evaluierungen und etwaige aufgrund der Feststellungen getroffenen Folgemaßnahmen;
- f) die Durchführung von Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaßnahmen;
- g) die Fortschritte bei der Durchführung von Vorhaben von strategischer Bedeutung, falls zutreffend;
- h) die Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen und deren Anwendung während des gesamten Programmplanungszeitraums;
- i) die Fortschritte beim Aufbau administrativer Kapazitäten für öffentliche Einrichtungen, Partner und Begünstigte, falls zutreffend;
- j) Informationen bezüglich der Umsetzung des Beitrags des Programms zu dem Programm „InvestEU“ nach Artikel 14 VO (EU) 2021/1060 oder der im Einklang mit Artikel 26 VO (EU) 2021/1060 übertragenen Mittel, falls zutreffend.

(3) Der Begleitausschuss genehmigt

- a) die Methodik und die Kriterien für die Auswahl der Vorhaben, einschließlich etwaiger diesbezüglicher Änderungen, unbeschadet des Artikels 33 Absatz 3 Buchstaben (b), (c) und (d) VO (EU) Nr. 2021/1060;

Auf Ersuchen der Kommission werden die Methodik und die Kriterien für die Auswahl der Vorhaben einschließlich aller Änderungen mindestens 15 Arbeitstage vor ihrer Übermittlung an den Begleitausschuss der Kommission vorgelegt.

- b) den abschließenden Leistungsbericht für das ESF Plus Bundesprogramm;
- c) den Evaluierungsplan und jedwede Änderung dieses Plans;
- d) jedwede Vorschläge der Verwaltungsbehörde für eine Programmänderung einschließlich der Mittelübertragungen gemäß Artikel 24 Absatz 5 und Artikel 26 der VO (EU) 2021/1060.

- (4) Der Begleitausschuss kann Empfehlungen, unter anderem auch in Bezug auf Maßnahmen zur Verringerung des Verwaltungsaufwandes für die Begünstigten, an die Verwaltungsbehörde richten.

§ 6

Charta der Grundrechte

- (1) Die Achtung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (GRC) wird im Einklang mit Art. 9 der VO (EU) 2021/1060 i.V.m. Art. 8, Abs. 1 VO (EU) 2021/1057 in allen Phasen der Maßnahmenplanung und -umsetzung beachtet. Der Begleitausschuss achtet darauf, dass für die ESF Plus Förderung des Bundes relevante Rechte und Prinzipien der Charta, insbesondere in den Bereichen Nichtdiskriminierung (Art. 21 GRC), Gleichheit von Frauen und Männern (Art. 23 GRC) sowie Integration von Menschen mit Behinderung (Art. 26 GRC) und des Umweltschutzes (Art. 37 GRC), sichergestellt werden.
- (2) Bei der Erfüllung seiner Aufgaben berücksichtigt der Begleitausschuss die in Absatz 1 genannten Rechte und Prinzipien der Charta. Die Mitglieder des Begleitausschusses können in allen Phasen der Programmumsetzung ihr Wissen für eine wirksame Achtung der Charta einbringen.
- (3) In die durch den Begleitausschuss zu genehmigende Methodik und Kriterien für die Auswahl der Vorhaben (Auswahlkriterien) wird eine explizite Information zur Einhaltung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union aufgenommen.
- (4) Die Verwaltungsbehörde informiert den Begleitausschuss im Einklang mit Art. 15 i.V.m. Anhang III der VO (EU) 2021/1060 regelmäßig über Beschwerden im Zusammenhang mit der Verletzung der Charta und Aktivitäten zur Charta im Kontext der Umsetzung des ESF Plus Bundesprogramms.

§ 7

UN-Behindertenrechtskonventionen

- (1) Die UN-Behindertenrechtskonventionen wird in allen Phasen der Maßnahmenplanung und -umsetzung beachtet und durch den Begleitausschuss bei der Erfüllung seiner Aufgaben berücksichtigt.
- (2) Die Verwaltungsbehörde informiert den Begleitausschuss im Einklang mit Art. 15 i.V.m. Anhang III der VO (EU) 2021/1060 regelmäßig über Beschwerden im Zusammenhang

mit der Verletzung der UN-Behindertenrechtskonvention und Aktivitäten zur UN-Behindertenrechtskonvention im Kontext der Umsetzung des ESF Plus Bundesprogramms.

§ 8

Beschlussfassung

- (1) Stimmberechtigt sind die in § 2 Absatz 1 Buchstaben a) bis e) genannten Mitglieder des Begleitausschusses. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (2) Die unter § 2 Absatz 2 und Absatz 3 genannten Mitglieder nehmen beratend teil.
- (3) Der Begleitausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens zehn der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind, darunter zwei Bundesministerien.
- (4) Die Beschlüsse des Begleitausschusses sollen einvernehmlich gefasst werden. Kann ein Einvernehmen nicht hergestellt werden, entscheidet der Begleitausschuss mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die / der Vorsitzende. Bei Fragen, die in der institutionellen, rechtlichen und finanziellen Verantwortung des Bundes stehen, kann nicht gegen die Stimme des Vorsitzes entschieden werden.

§ 9

Interessenkonflikte

- (1) Ein Mitglied des Begleitausschusses darf an der Tätigkeit des Begleitausschusses oder eines Unterausschusses nicht beschließend mitwirken, wenn die Entscheidung einer Angelegenheit
 - ihm selbst,
 - einem Angehörigen,
 - oder einer von ihm kraft Gesetzes oder kraft Vollmacht vertretenen sonstigen natürlichen oder juristischen Personeinen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.
- (2) Jedes Mitglied informiert die / den Vorsitzende(n) über einen möglichen Interessenkonflikt. Der / Die Vorsitzende entscheidet über den Ausschluss des Mitglieds bei der Beratung und Abstimmung zu dem betreffenden Tagesordnungspunkt.

- (3) Ein Beschluss, der unter Mitwirkung eines nach Absatz 1 auszuschließenden Mitglieds zu Stande kommt, ist unwirksam, wenn die Mitwirkung für das Abstimmungsergebnis maßgeblich war.

§ 10

Inkrafttreten und Geltungsdauer

- (1) Diese Geschäftsordnung wurde vom Begleitausschuss in der konstituierenden Sitzung am 12.07.2022 beschlossen. Sie tritt damit in Kraft.
- (2) Die Tätigkeit des Begleitausschusses endet mit der Beratung und dem Beschluss zum Abschluss über das ESF Plus Bundesprogramm. Damit endet auch die Geltungsdauer der Geschäftsordnung.

Bonn, den 12.07.2022

Der Vorsitzende des Begleitausschusses

Arnold Hemmann

Leiter der Verwaltungsbehörde für den ESF Plus des Bundes